

## Tit. 3.8.2 RdSchr. 01i

### Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; hier: Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

## Tit. 3.8 – Beitragsverfahren für Störfälle -> Tit. 3.8.2 – Beitragsverfahren

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. AltersTZG; hier: Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 01i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 3.8.2 RdSchr. 01i – Beitragsverfahren

(1) Für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag. Das gilt selbst dann, wenn die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase endet, ohne dass es zu einer Freistellung von der Arbeitsleistung und damit im Durchschnitt gesehen zu einer Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gekommen ist und arbeitsrechtlich eine Minderung des Wertguthabens vorgenommen wird.

(2) Eine Rückrechnung ist nicht zulässig. Das Wertguthaben ist grds. auch nicht als Einmalzahlung ( § 23 a SGB IV ) zu behandeln. Eine Besonderheit kann nach § 23 b Abs. 3 SGB IV [a. F.] nur für Wertguthaben gelten, die vor dem 1. 1. 2001 erzielt wurden. Können für diese Wertguthaben nachträglich keine besonderen Bewertungen erfolgen, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich als Einmalzahlung. Da die für die Beitragsberechnung aus Wertguthaben erforderliche SV-Luft nur im Rahmen der maschinellen Möglichkeiten des Arbeitgebers - also im Rahmen der Rückrechnungstiefe der Entgeltabrechnungssoftware -, mindestens jedoch seit dem 1. 1. 2000 festzustellen ist, gelten nur die Wertguthaben für die nicht im Rahmen der Rückrechnungstiefe erfassten Zeiten vor dem 1. 1. 2000 beitragsrechtlich als Einmalzahlung.

(3) Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (Störfall), sieht § 23 b Abs. 2 SGB IV [a. F.] für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und § 10 Abs. 5 AltersTZG [a. F.] für die Rentenversicherung für Störfälle, die seit dem 1. 1. 2001 eintreten, ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor.

(4) Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben, höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (sog. Summenfelder-Modell).

(5) Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind bereits während der Arbeitsphase einer diskontinuierlichen Altersteilzeitarbeit (z. B. im Blockmodell) in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens. Für die Freistellungsphase ist keine weitere SV-Luft zu bilden. Die SV-Luft ist zu reduzieren, soweit sie den Betrag des (Rest-) Wertguthabens nicht unterschreitet (siehe Tit. II Ziffer 3.2.1 des RdSchr. 03 k ).

(6) In der Rentenversicherung ist für eine im Blockmodell ausgeübte Altersteilzeitarbeit für die Dauer der

Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls die Differenz zwischen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1 AltersTZG [a. F.]) und dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrags (dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden) als SV-Luft auszuweisen. Die Feststellung erfolgt - anders als in den übrigen Sozialversicherungszweigen - für die Zeit vom Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls und berücksichtigt auch die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung (vgl. Beispiel 1). Einmalzahlungen mindern, soweit sie zur Beitragsberechnung herangezogen werden, die SV-Luft des Jahres, dem sie beitragsrechtlich zugeordnet werden. Gleiches gilt für die auf Einmalzahlungen entfallenden Unterschiedsbeträge für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge (vgl. Beispiel 2). Sollte der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung einschließlich des Unterschiedsbetrags höher sein, als die für dieses Kalenderjahr (ggf. für das Kalenderjahr der Zuordnung der Einmalzahlung) zu bildende SV-Luft, ist die SV-Luft für dieses Kalenderjahr auf 0 zu reduzieren.

(7) Wertguthaben, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV [a. F.] bereits vor der Altersteilzeitarbeit erzielt wurden, können für die Altersteilzeitarbeit zur Verkürzung der Arbeitsphase verwendet werden. . . Mit dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit wird die bisher festgestellte SV-Luft in allen Versicherungszweigen übernommen und fortgeführt (vgl. Beispiel 3).

(8) Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers stellt der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon tatsächlich Beiträge entrichtet werden. Ist das Arbeitsentgelt also für den Fall der Insolvenz nicht oder nicht vollständig gesichert, stellt es kein oder nur teilweise beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

(9) Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ( § 23 a SGB IV ) geht jeweils der Beitragsberechnung nach § 23 b Abs. 2 SGB IV [a. F.] und § 10 Abs. 5 AltersTZG [a. F.] vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

Beispiel 1 [2016 aktualisiert]:

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt anlässlich eines Störfalls am 31. 12. 2016.

Beginn der Altersteilzeitarbeit (Bildung des Wertguthabens)	1. 3. 2015
Arbeitsphase	1. 3. 2015 bis 28. 2. 2016
Freistellungsphase	1. 3. 2016 bis 28. 2. 2017
2015:	
Bisheriges Arbeitsentgelt	3 200 EUR
Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 600 EUR
Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit)	1 280 EUR
Wertguthaben am 31. 12. 2015	16 000 EUR
Feststellung der SV-Luft:	
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 1. 3. 2015 bis 31. 12. 2015	
BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung	41 250 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 3/2015 bis 12/2015	<u>16 000 EUR</u>
SV-Luft	25 250 EUR
BBG Arbeitslosenversicherung	60 500 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 3/2015 bis 12/2015	<u>16 000 EUR</u>

SV-Luft	44 500 EUR
Rentenversicherung:	
Differenz zwischen bisherigem Arbeitsentgelt (= 3 200 EUR) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrags (= 2 880 EUR) für die Monate 3/2015 bis 12/2015 (320 EUR x 10 Monate)	3 200 EUR
Die Feststellungen für das Jahr 2015 sind wie folgt darzustellen:	
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	16 000 EUR
SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	25 250 EUR
Rentenversicherung	3 200 EUR
Arbeitslosenversicherung	44 500 EUR
Pflegeversicherung	25 250 EUR
2016:	
Bisheriges Arbeitsentgelt	3 200 EUR
Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 600 EUR
Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit)	1 280 EUR
Wertguthaben am 31. 12. 2016 (16 000 EUR + 3 200 EUR abzüglich 16 000 EUR)	3 200 EUR
Feststellung der SV-Luft	
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. 1. 2016 bis 28. 2. 2016 (Ende der Arbeitsphase)	
BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung	8 475 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 2/2016	3 200 EUR
SV-Luft	5 275 EUR
BBG Arbeitslosenversicherung	12 400 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 2/2016	3 200 EUR
SV-Luft	9 200 EUR
Rentenversicherung:	
Differenz zwischen bisherigem Arbeitsentgelt (= 3 200 EUR) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Unterschiedsbetrages (= 2 880 EUR) für die Monate 1/2016 bis 12/2016 (bis Störfall) 320 EUR x 12 Monate	3 840 EUR
Die Feststellungen für das Jahr 2016 sind wie folgt darzustellen:	
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen) (Übertrag: 1. 3. 2015 bis 31. 12. 2015 = 16 000 EUR Aufbau: 1. 1. 2016 bis 28. 2. 2016 = 3 200 EUR Abbau: 1. 3. 2016 bis 31. 12. 2016 = 16 000 EUR)	3 200 EUR
SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung (25 250 EUR + 5 275 EUR abzüglich 16 000 EUR)	14 525 EUR
Rentenversicherung (3 200 EUR + 3 840 EUR)	7 040 EUR
Arbeitslosenversicherung (44 500 EUR + 9 200 EUR abzüglich 16 000 EUR)	37 700 EUR

Pflegeversicherung (25 250 EUR + 5 275 EUR abzüglich 16 000 EUR)	14 525 EUR
Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum Störfall am 31. 12. 2016:	
SV-Luft Krankenversicherung/Pflegeversicherung	14 525 EUR
Wertguthaben	<u>3 200 EUR</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	3 200 EUR
SV-Luft Arbeitslosenversicherung	37 700 EUR
Wertguthaben	<u>3 200 EUR</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	3 200 EUR
SV-Luft Rentenversicherung	7 040 EUR
Wertguthaben	<u>3 200 EUR</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	3 200 EUR
Bei Eintritt des Störfalls am 31. 12. 2016 ist in allen Zweigen der Sozialversicherung das verbliebene Wertguthaben in Höhe von 3 200 EUR als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, weil die SV-Luft nicht überschritten wird.	

Beispiel 2 [2016 aktualisiert]:

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell seit	1. 7. 2016
Bisheriges Arbeitsentgelt	3 000,00 EUR
Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 500,00 EUR
Unterschiedsbetrag (90 v. H. von 3 000 EUR abzüglich 1 500 EUR)	1 200,00 EUR
Bisheriges Weihnachtsgeld	9 000,00 EUR
Weihnachtsgeld für die Altersteilzeitarbeit (November 2016)	4 500,00 EUR
SV-Luft für die Zeit von 7/2016 bis 10/2016:	
BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	16 950,00 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	<u>6 000,00 EUR</u>
SV-Luft	10 950,00 EUR
BBG Arbeitslosenversicherung	24 800,00 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	<u>6 000,00 EUR</u>
SV-Luft	18 800,00 EUR
Rentenversicherung:	
Differenz zwischen bisherigem Arbeitsentgelt (max. BBG Rentenversicherung) und Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich Unterschiedsbetrag (3 000 EUR abzüglich 2 700 EUR = 300 EUR x 4)	1 200,00 EUR
Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung BBG 1/2016 bis 11/2016	46 612,50 EUR
abzüglich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 10/2016 (6 x 3 000 EUR + 4 x 1 500 EUR)	- 24 000,00 EUR
beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2016	- 1 500,00 EUR
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	21 112,50 EUR
Einmalzahlung	<u>4 500,00 EUR</u>
beitragspflichtige Einmalzahlung	4 500,00 EUR
Arbeitslosenversicherung:	
BBG 1/2016 bis 11/2016	68 200,00 EUR
	- 24 000,00 EUR

abzüglich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 10/2016 (6 x 3 000 EUR + 4 x 1 500 EUR)	
beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2016	- <u>1 500,00 EUR</u>
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	42 700,00 EUR
Einmalzahlung	4 500,00 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlung	4 500,00 EUR
Rentenversicherung: BBG 1/2016 bis 11/2016	68 200,00 EUR
abzüglich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 1/2016 bis 10/2016 (6 x 3 000 EUR + 4 x 2 700 EUR)	- 28 800,00 EUR
beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2016	- 1 500,00 EUR
beitragspflichtiger Unterschiedsbetrag 11/2016	
- aus laufendem Arbeitsentgelt	- 1 200,00 EUR
- aus Einmalzahlungen. . .	- <u>3 600,00 EUR</u>
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	33 100,00 EUR
Einmalzahlung	4 500,00 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlung	4 500,00 EUR
Auswirkung der Einmalzahlung auf die SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	
SV-Luft 7/2016 bis 10/2016	10 950,00 EUR
SV-Luft 11/2016 ( BBG 4 237,50 EUR abzüglich 6 000 EUR Arbeitsentgelt)	- <u>1 762,50 EUR</u>
SV-Luft bis 11/2016	9 187,50 EUR
Arbeitslosenversicherung:	
SV-Luft 7/2016 bis 10/2016	18 800 EUR
SV-Luft 11/2016 - ( BBG 6 200 EUR abzüglich 6 000 EUR Arbeitsentgelt)	200,00 EUR
SV-Luft bis 11/2016	19 000,00 EUR
Rentenversicherung:	
SV-Luft 7/2016 bis 10/2016	1 200,00 EUR
SV-Luft 11/2016 - (300 EUR abzüglich 4 500 EUR abzüglich 3 600 EUR)	- <u>8 100,00 EUR</u>
SV-Luft bis 11/2016 (kein negativer (Gesamt-)Wert zulässig, Korrektur auf 0 EUR)	0 EUR

Beispiel 3 [2016 aktualisiert]:

Der Arbeitnehmer übernimmt ein vor der Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit erzielt Wertguthaben in die Altersteilzeitarbeit.

Beginn der Altersteilzeitarbeit	1. 3. 2016
Betrag des "übernommenen" Wertguthabens	15 000 EUR
SV-Luft:	
Krankenversicherung	20 000 EUR
Rentenversicherung	30 000 EUR
Arbeitslosenversicherung	30 000 EUR
Pflegeversicherung	20 000 EUR
Lösung:	
Das Wertguthaben ist zum 1. 3. 2016 (Beginn der Altersteilzeitarbeit) wie folgt darzustellen:	
Betrag des Wertguthabens	15 000 EUR

SV-Luft:

Krankenversicherung	20 000 EUR
Rentenversicherung	30 000 EUR
Arbeitslosenversicherung	30 000 EUR
Pflegeversicherung	20 000 EUR

In allen Zweigen der Sozialversicherung wird die bisher festgestellte SV-Luft übernommen und fortgeschrieben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Wertguthaben zum Zeitpunkt des Übergangs in die Altersteilzeitarbeit zu bewerten und die SV-Luft im Alternativ-/Optionsmodell auf den Wert des Wertguthabens zu begrenzen.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erhöht sich die SV-Luft vom 1. 3. 2016 an um die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

In der Rentenversicherung erhöht sich die SV-Luft wegen der besonderen Regelung des § 10 Abs. 5 AltersTZG [a. F.] vom 1. 3. 2016 an um die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1 AltersTZG [a. F.]) und dem Arbeitsentgelt, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Mit dem übernommenen Wertguthaben kann der Arbeitnehmer bei einem bisherigen Arbeitsentgelt von 3 000 EUR 5 Monate Arbeitsphase ersetzen (15 000 EUR).

(10) Als Wertguthaben ist der in den Lohnunterlagen ausgewiesene aktuelle Betrag maßgebend. Hieraus folgt, dass Zeitwertguthaben mit dem aktuellen Stundensatz zu berücksichtigen sind. Geldwertguthaben sind der tariflichen Erhöhung anzupassen, wenn Arbeitnehmern auch in der Freistellungsphase der aktuelle Stundensatz zu gewähren ist.

(11) Hierbei können die steuer- und beitragsfrei gezahlten Aufstockungsbeträge - anders als dies zum Teil auf arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Ebene für die an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen in diesen Fällen vorgesehenen Zahlungen möglich ist (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 TV ATZ für den öffentlichen Dienst) - nicht mindernd in Ansatz gebracht werden.